Praxisversuche richtig planen

Im Feld werden neue Hilfsmittel für den Biolanbau auf den Prüfstand gestellt. Dafür braucht es eine Bewilligung.

Innovationen bringen den Biolandbau weiter. Um die neuesten Forschungsergebnisse schnell und effizient zu testen und auf den Acker zu bringen, sind Praxisversuche unerlässlich. Mit der Grundlagenforschung können Forschende neue Mittel und Methoden zwar vertieft untersuchen und das Potenzial abschätzen. Den grossen Test bestehen diese Methoden aber erst, wenn sie sich auch direkt auf dem Feld bewähren. Neue Produkte sind meist noch nicht in der FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführt, die Anwendung ist somit auf Knospe-Betrieben nicht zulässig. Dank den schriftlichen Versuchsbewilligungen (siehe Infobox) sind Praxisversuche dennoch möglich. Damit sichern sich Landwirtinnen und Landwirte ab und können bei der Biokontrolle eindeutig nachweisen, dass ein noch nicht gelistetes Produkt auf einer Parzelle legal angewendet werden darf. Solche Praxisversuche müssen auswertbare Daten liefern und sollen zugleich eine möglichst kleine Fläche belegen.

Die Bewilligungen decken Exaktversuche ebenso ab wie praxisnahe Streifenversuche. Der Umfang hängt von der Art des Versuchs ab, beispielsweise von der Arbeitsbreite der verwendeten Maschinen oder von der Wirkungsweise des geprüften Produktes. Maximal die Hälfte einer Parzelle darf mit dem Testprodukt behandelt werden; die Restfläche wird entweder auf herkömmliche Weise bearbeitet oder bleibt unbehandelt. Neben neuen Hilfsmitteln werden bei Praxisversuchen auch oft Lückenindikationen überprüft, etwa wenn bei einem Pflanzenschutzmittel für den Obstbau dieselbe Wirkung auch für den Weinbau vermutet wird. Bei Erfolg ist eine Bewilligung durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und anschliessend eine Aufnahme in die Betriebsmittelliste möglich.

Letztes Jahr hat das FiBL rund 80 Praxisversuche bewilligt. Beispielsweise bei Daniel Vetterli, einem Landwirt aus dem thurgauischen Rheinklingen. «Mit der Zusammenarbeit und der Begleitung bin ich zufrieden und werde auch in Zukunft wieder Praxisversuche durchführen», sagt Daniel Vetterli. Er hat auf seinem Betrieb gemeinsam mit dem FiBL im Sommer 2020 Versuche zu Zuckerrüben und Zwiebeln gemacht.

Kein Versuchsstart ohne Bewilligung

Meist stellt eine Forschungsinstitution oder Firma als Antragstellende ein Gesuch, nachdem die Details des Versuchs mit dem Praxisbetrieb abgesprochen wurden. Das Gesuch umfasst ein Antragsformular und einen Versuchsplan. Praxisversuche werden grundsätzlich nur erlaubt, wenn eine Chance für die Aufnahme in die Richtlinien von Bio Suisse oder die Betriebsmittelliste besteht. «Wir prüfen jedes Gesuch sorgfältig auf die Biotauglichkeit», sagt Jacques Fuchs vom Praxisversuchsteam am FiBL. «Bei Unsicherheiten werden je nach Bedarf Fachpersonen vom FiBL, dem BLW oder der Markenkommissionen von Bio Suisse beigezogen.»

Sind keine weiteren Abklärungen nötig, kann der Bescheid über eine Versuchsbewilligung schon innert weniger Tage vorliegen. Jacques Fuchs betont, dass die schriftliche Bewilligung



Höchstens auf der Hälfte der Parzelle darf das Testprodukt zum Einsatz kommen. Versuchsfeld mit Mais in Mellikon AG. *Bild: Jacques Fuchs*

ein wichtiger Schutz für Landwirtschaftsbetriebe sei, um bei der Biokontrolle die nötigen Unterlagen vorweisen zu können. Es liege also in ihrer Verantwortung, Versuche erst zu starten, wenn die schriftliche Bewilligung dazu eingetroffen ist. Wird dieser Schritt übergangen, drohen bei der Biokontrolle Sanktionspunkte und eine Bearbeitungsgebühr. Die Zahl der Sanktionspunkte hängt vom Versuch und den verwendeten Mitteln ab. Bei einem schweren Vergehen gegen die Richtlinien von Bio Suisse kann sogar eine Labelsperre verhängt werden. Ein Praxisversuch umfasst meist eine Kulturdauer, dementsprechend ist ein Gesuch auch nur während der vereinbarten Zeit gültig. Ist ein Versuch abgeschlossen, reichen die Antragstellenden beim FiBL einen Schlussbericht ein. Aline Lüscher

 (\mathbf{i})

Gut vorbereitet einen Praxisversuch starten

Die schriftliche Versuchsbewilligung gilt als Startschuss für einen Feldversuch. Die entsprechenden Erläuterungen und das Gesuch für Praxisversuche auf Biobetrieben stellt das FiBL online zur Verfügung.

www.betriebsmittelliste.ch > Praxisversuche

→ Jacques Fuchs, Versuchsbewilligungen, FiBL jacques.fuchs@fibl.org Tel. 062 865 72 30